

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck

vom 15.01.2026

Die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i.V.m. § 41 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i.V.m. § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende **Friedhofsgebührensatzung**.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Schermbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	259,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.690,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	899,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengräber + Memoriam-Garten)

a) Reihengrab Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.950,00 Euro
b) Reihengrab Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.498,00 Euro
c) Reihengrab mit Pflegevertrag Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	899,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.750,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	70,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten

a) Wahlgemeinschaftsgrab Rasenfeld (1 Sarg/2 Urnen) je Grab	2.968,00 Euro
b) Urnenwahlgemeinschaftsgrab „Bestattungswald“ je Grab	1.100,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Rasen	118,00 Euro
d) Verlängerung Umengrab Bestattungswald	44,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	91,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	244,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	610,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	274,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	230,00 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	18,00 Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	18,00 Euro
d) Grabplatten/Beschriftungen Stelen oder Baumplaketten gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung	nach Aufwand

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 915,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.830,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 256,00 Euro |

(2) Einbettungen werden nach § 5 Bestattungsgebühren berechnet.

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 60,00 Euro |
| (2) Vorzeitige Rückgabe Reihen- und Wahlgrab (pro Jahr und Stelle) | 50,00 Euro |
| (3) Vorzeitige Rückgabe Urnengrab (pro Jahr) | 30,00 Euro |
| (4) Entsorgung Grabmal | 150,00 Euro |

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.08.2022.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofs-
satzung der Kirchengemeinde vom 09.08.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom
16.11.2021 außer Kraft.

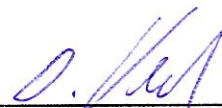
Schermbek, den 15.01.2026

**Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Schermbek**



Siegel


(Unterschrift)


(Unterschrift)

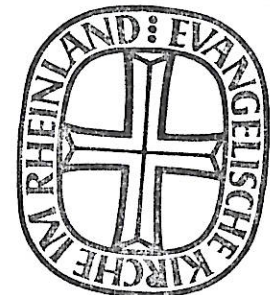


Genehmigt
Az: U 8.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 19.02.2016
Im Auftrag

Susanne Weufel



Genehmigt
Düsseldorf, den 10.2.2016



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

J. K.